

AKTUELLE LESEFASSUNG

Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden im Amt Usedom – Nord (Hunde-VO)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 178) sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295; 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 175) sowie der Berichtigung vom 20.09.2004 (GVOBl. M-V S. 488) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Usedom - Nord mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern vom 30.08.2005:

§ 1 Führen von Hunden

In den geschlossenen Ortschaften der amtsangehörigen Gemeinden müssen Hunde an der Leine geführt und im freien Gelände dürfen sie höchstens 50 m von einer Aufsichtsperson entfernt frei laufen gelassen werden.

§ 2 Mitnahmeverbot

Es ist verboten Hunde mitzunehmen:

1. in öffentliche Einrichtungen wie Kirche, Schule, Sporthallen, Festzelte und Kindergärten;
2. auf Kinderspielplätzen;
3. jährlich in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an den Ostseestrand, ausgenommen die gekennzeichneten Hundestrände;
4. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen;
5. auf Märkten und Messen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 einen Hund laufen lässt;
 2. entgegen § 2 Hunde mitnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31.12.2015.
- (3) Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden des ehemaligen Amtes An der Peenemündung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Zinnowitz, den 09.09.2005

Amt Usedom - Nord
- Der Amtsvorsteher -
als örtliche Ordnungsbehörde

Bluhm
Amtsvorsteher

Die Verordnung ist nach ihrer Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Usedomer Norden“ am 30.09.2005 in Kraft getreten.